

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Radebeul - Feuerwehrsatzung -

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul hat auf Grund

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl.S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S.134) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl.S.245, ber. S.647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (Sächs.GVBl.S.521)

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Radebeul ist eine Einrichtung der Großen Kreisstadt Radebeul ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Stadtteilfeuerwehren

Radebeul-Ost
Radebeul-Kötzschenbroda
Radebeul-Wahnsdorf
Radebeul-Lindenau.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Radebeul“. Die Stadtteilfeuerwehren können den Stadtteilnamen beifügen.

- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren in den Stadtteilfeuerwehren:

Radebeul-Ost
Radebeul-Kötzschenbroda
Radebeul-Wahnsdorf
Radebeul-Lindenau

sowie eine Alters- und Ehrenabteilung der Stadtfeuerwehr.

Ein musiktreibender Zug kann gebildet werden.

- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter. In den Stadtteilfeuerwehren obliegt die Leitung dem Stadtteilwehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2 - Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten

- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen und
 - d) einen Wasserwehrdienst gemäß Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) einzurichten und die daraus resultierenden Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 - Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind:
- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst gemäß § 6 Abs. 1 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung-Vorschrift 49,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung sowie
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen müssen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

- (2) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr wohnen und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Stadtteilwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses.
Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme ein Exemplar der Feuerwehrsatzung, einen Dienstausweis und gegebenenfalls weitere Unterlagen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 - Beendigung des ehrenamtlich aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
- a) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - b) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
 - c) wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung zurücknimmt oder
 - d) aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde dem Stadtteilwehrleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann nach Anhörung durch den zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung,
 - b) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - c) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - d) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) dieser Satzung handelt,
 - e) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung und Stellungnahme des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stellvertreter des Stadtwehrleiters zu wählen.
Die aktiven Angehörigen und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der Stadtteilfeuerwehr haben das Recht, den Stadtteilwehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt Radebeul hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Der stellvertretende Stadtwehrleiter, Stadtteilwehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Stadt- und Stadtteiljugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Radebeul festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen.
Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach

Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

- (5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Beschädigte oder abhanden gekommene Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände sind vom Mitglied der Feuerwehr zu ersetzen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit den Schaden oder Verlust herbeigeführt haben.

Mit Beendigung der Zugehörigkeit zur Feuerwehr sind die erhaltene Uniform, persönliche Schutzausrüstung sowie alle dienstlichen Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände an den zuständigen Stadtteilwehrleiter zu übergeben.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Stadtteilwehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - c) den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.

Der zuständige Stadtteilwehrleiter ist zuvor zu hören.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen innerhalb seiner Stadtteilfeuerwehr zu äußern.

Alle disziplinarischen Maßnahmen sind zu dokumentieren und können mit Ausnahme des Ausschlusses auf schriftlichen Antrag frühestens nach zwei Jahren gelöscht werden.

§ 6 - Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtteiljugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtteilwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 20. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - e) wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs.1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Stadtteiljugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter werden vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die betreffenden Kameraden sind Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart soll die Stadtteiljugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter sechsmal im Jahr zu Abstimmungen von Veranstaltungen, Dienst- und Finanzplänen einladen. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu führen, die dem Stadtwehrleiter zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

§ 7 - Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung vertritt die Interessen der Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung im Stadtfeuerwehrausschuss.

§ 8 - Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 - Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung/Stadtteilfeuerwehrversammlung,
- b) der Stadtfeuerwehrausschuss/Stadtteilfeuerwehrausschuss und
- c) die Stadtwehrleitung/Stadtteilwehrleitung.

§ 10 - Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrlleiters ist im ersten, dritten und fünften Jahr der Amtszeit des Stellvertreters des Stadtwehrlleiters eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Die Hauptversammlung im ersten und dritten Jahr der Amtszeit des stellvertretenden Stadtwehrlleiters ist als Delegiertenversammlung durchzuführen. Als Delegierte sind die Stadtteilwehrleitung und der Stadtteilfeuerwehrausschuss der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr zu entsenden. An der Hauptversammlung im fünften Jahr der Amtszeit des stellvertretenden Stadtwehrlleiters nehmen die wahlberechtigten Angehörigen der Stadtfeuerwehr teil.

Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrlleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben. In der Hauptversammlung ist alle fünf Jahre der Stellvertreter des Stadtwehrlleiters zu wählen.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrlleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Der unter Vorsitz des Stadtteilwehrlleiters jährlich durchzuführenden Stadtteilfeuerweherversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtteilfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Stadtteilfeuerweherversammlung hat der Stadtteilwehrlleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtteilfeuerwehr abzugeben. Über die Stadtteilfeuerweherversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister und dem Stadtwehrlleiter vorzulegen ist.
Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 11 - Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrlleitung. Er behandelt grundsätzliche Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrlleiter als Vorsitzenden sowie den Stadtteilwehrlleitern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Der Stellvertreter des Stadtwehrlleiters, der Schriftführer und der

Stadtgerätewart nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.

- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Beratung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Angehörigen der Feuerwehr sind im geeigneten Maße über die Inhalte der Beratungen zu unterrichten.
- (7) In jeder Stadtteilfeuerwehr kann ein Stadtteilfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für den Stadtteilfeuerwehrausschuss gelten die Absätze 1, 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Stadtteilwehrleiter als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Stadtteilwehrleiter, dem Stadtteiljugendfeuerwehrwart und bis zu sechs weiteren von der Stadtteilfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 - Stadtwehrleitung und Stadtteilwehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Der Oberbürgermeister stellt nach Durchführung eines Stellenausschreibungsverfahrens und gemäß Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul im Benehmen mit dem Stadtrat sowie unter Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses einen Bediensteten für die Stadt zur Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtwehrleiters ein. Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters wird in einer Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die zur Einstellung als Stadtwehrleiter vorgesehene Person sollte aktiv der Stadtfeuerwehr angehören.
- (4) Als Vertreter des Stadtwehrleiters kann nur gewählt werden, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (5) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters wird nach der Wahl vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters hat sein Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates einen Feuerwehrangehörigen als Stellvertreter des Stadtwehrleiters ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

- (7) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) die Zusammenarbeit der Stadtteilfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- c) dafür Sorge zu tragen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne durch die Stadtteilwehrleiter aufgestellt und durch ihn bestätigt werden,
- d) bei der Aktualisierung der Alarm- und Ausrückeordnung mitzuwirken,
- e) den Ausbildungsstand und das Einsatzgeschehen der Stadtfeuerwehr auszuwerten und zu analysieren,
- f) Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr vorzubereiten und durchzuführen,
- g) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- h) die Lehrgänge auf Kreisebene und an der Landesfeuerweherschule entsprechend den Terminanforderungen beim Kreisbrandmeister anzumelden,
- i) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- j) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- k) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
- l) die von den Stadtteilwehrleitern beantragten Beförderungen zu prüfen und zu bestätigen,
- m) die Antragsformulare zur Anerkennung der Kameraden mit Ehrenurkunden und Ehrenzeichen sowie anderer Auszeichnungen auf Grundlage der jeweiligen Vorschriften zu prüfen, zu bestätigen und weiterzuleiten,
- n) an den Anleitungen und Beratungen des Kreisbrandmeisters teilzunehmen und
- o) am Brandschutzbedarfsplan und dessen laufende Fortschreibung mitzuarbeiten.

- (8) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (9) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

- (10) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (11) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn er die im Absatz 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

(12) Für die Stadtteilwehrleitungen gelten die Absätze 1, 4 bis 6 und 9 bis 10 entsprechend.

(13) Die Vorschriften des SächsBRKG bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 13 - Bestellung und Tätigkeit von Funktionsträgern

- (1) Als Gruppen-, Zug- und Verbandsführer dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder einer anderen autorisierten Ausbildungsstätte nachgewiesen werden.
- (2) Die Gruppen-, Zug- und Verbandsführer werden auf Vorschlag des Stadtteilwehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Der Betroffene ist zu hören. Die Zug-, Gruppen- und Verbandsführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die -Gruppen-, Zug- und Verbandsführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für die Wartung und Pflege der Ausrüstungen, Prüfungen von Geräten und Instandhaltung von Einrichtungen der Feuerwehr ist ein hauptamtlicher Stadtgerätewart zuständig.
- (5) Für Gerätewarte der Stadtteilfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter und dem Stadtgerätewart zu melden.
Gegenstände ab einem Wert von 100 € sind durch den Stadtgerätewart zu inventarisieren. Der Stadtgerätewart hat sich in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal jährlich – mit den Stadtteilgerätewarten über alle feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten und hat die Stadtteilgerätewarte über neue Vorschriften zu schulen bzw. zu informieren.
- (6) Für Schriftführer der Stadtfeuerwehr und Stadtteilfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (7) Der Schriftführer der Stadtfeuerwehr hat über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 - Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Gleichzeitig sind die Kandidaten für die Funktion als Stellvertreter des Stadtwehrleiters dem Oberbürgermeister zur Stellungnahme anzuzeigen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

- (2) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Gewählt ist der Kandidat als Stellvertreter des Stadtwehrleiters, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtteilfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zu übergeben. Wird dem Wahlergebnis nicht zugestimmt, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stellvertreters des Stadtwehrleiters nicht zustande, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen des Stadtteilwehrleiters und seines Stellvertreters in den Stadtteilfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 5 und 7 bis 9 entsprechend. Die Wahl des Stadtteilwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt dabei in getrennten Wahlgängen.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Radebeul, 19.05.2022

Wendsche
Oberbürgermeister

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	06.02.1992		01.03.1992	Amtsblatt 03/92
letzte Änderung	19.02.1997	Umformulierungen, Streichungen und Ergänzungen in der gesamten Fassung	01.03.1997	Amtsblatt 3/97, S. 3 ff
Neufassung	19.12.2007			Amtsblatt 01/08
Änderung	16.12.2009	- § 1 Abs. 1, S. 2 - § 1 Abs. 3, S. 1 - § 9, dritter Anstrich - § 15 Abs. 10	02.01.2010	Amtsblatt 01/10, S. 9
Neufassung	18.05.2022		28.05.2022	Amtsblatt 06/22